VII. Steuerwesen.

A. Directe Steuern und Umlagen.

Infolge der mit Landesgesetz vom 19. December 1890 verfügten Vereinigung von Gemeinden und Gemeindetheilen mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurden mit dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97 die Übergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Gebäudesteuer in diesen vereinigten Gebietstheilen festgesetzt.

Hiernach hat rücksichtlich der in den im Artikel I des obcitierten Landesgesetzes erwähnten einverleibten Gemeinden und Gemeindetheilen gelegenen Gebäude, sowie jener Gebäude, welche daselbst neu-, um- oder zugebaut werden, die Veranlagung der Gebäudesteuer vom Jahre 1891 angefangen noch auf die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße, wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen.

Vom Jahre 1896 angefangen hat die Gleichstellung dieser Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuer-Veranlagung mit jenen in dem bisherigen Gebietsumfange von Wien und in den im Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) bei Niederösterreich neben Wien besonders namhaft gemachten Vorortegemeinden mittels einer Übergangsperiode zu erfolgen, welche bei den bis dahin der Hauszinssteuer mit 20% des steuerpflichtigen Zinses unterzogenen Gebäuden fünfzehn Jahre, bei den der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäuden aber zwanzig Jahre zu betragen hat. Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Übergangsperiode wurden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

In dem angeführten Reichsgesetze wurde auch die Bestimmung getroffen, dass Eingaben, wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes im Gebiete der Stadt Wien angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Concession angesucht wird, einer Stempelgebür von vier Gulden unterliegen. Für den Fall, als 10% des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige, für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebür übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Während der Berichtsperiode wurden zwei neue Gesetze über Steuerbegünstigungen sanctioniert.

Das Gesetz vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, befreit jene Wohngebäude, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermietet zu werden und den-

selben gesunde und billige Wohnungen zu bieten, von der Hauszins- und der 5%igen Ertragssteuer auf die Dauer von 24 Jahren, wenn solche Gebäude a) von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen und Anstalten für Arbeiter, b) von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder, c) von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden.

Diese Steuerbefreiung tritt nur in jenen Ländern in Kraft, in welchen diesen Neubauten auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge gewährt wird.

Der jährliche Mietzins für einen Quadratmeter bewohnbaren Raumes darf in Wien höchstens 1 fl. 75 kr. betragen. Das Gesetz enthält außerdem Bestimmungen über die räumliche Ausdehnung der Wohnbestandtheile und über die Übertragung des Eigenthumsrechtes solcher Gebäude.

Zufolge Landesgesetzes vom 31. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 54 wurden diese Gebäude von der Entrichtung aller Landeszuschläge, von der Entrichtung der Zuschläge für die Bezirksschul- und Bezirksstraßenfonde, von der Entrichtung der Zuschläge für sonstige öffentliche Concurrenzen, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den vorerwähnten Staatssteuern befreit. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der oben festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden. Die Begünstigungen dieses Gesetzes haben für jene Bauten Geltung, welche bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach Beginn der Wirksamkeit (1. September 1892) fertiggestellt sind.

Durch das Gesetz vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 54 wurde die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gemeindegebiete Wien anlässlich von Regulierungen und Erweiterungen der Hauptverkehrsstraßen vorgenommen werden, ausgedehnt.

Das Gesetz bestimmt, dass für Gebäude, welche innerhalb jener Baulinien, die hinsichtlich der besonders bezeichneten Häuser bereits bestimmt oder noch zu bestimmen sind, an Stelle bestandener, jedoch bis an die Erdoberfläche niedergerissener Gebäude neu aufgebaut werden, die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39 eintretenden (12jährigen) Befreiung von der Hauszinssteuer für jenen Theil des Gebäudes, welcher sich innerhalb 25 Meter von der Baulinie befindet, auf 18 Jahre ausgedehnt wird.

Diese Befreiung kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb zehn Jahren vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes (18. April 1893) an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet und benützbar hergestellt werden, und welchen auf Grund eines Landesgesetzes auch der Anspruch auf die gleichlang dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer anerkannt wird. Mit Landesgesetz gleichen Datums, L. G. Bl. Nr. 16, wurde bei allen diesen Umbauten die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer gewährt.

Das percentuelle Ausmaß für die staatlichen Steuern blieb in der Zeitperiode 1889—1893 bei der Grundsteuer mit 22.7% des Catastralreinertrages und bei der Haussteuer von steuerfreien Gebäuden mit 5% des reinen Zinsertrages unverändert.

Ebenso blieb das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26^2/_3$% vom Zinsertrage unverändert. Außerdem gelangte vom Jahre 1892 an die Hauszinssteuer im Ausmaße von 20% vom reinen Zinsertrage (unter Freilassung von 30% Hauserhaltungskosten) in einzelnen einverleibten Gemeinden und Gebietstheilen — entsprechend dem vorcitierten Gesetze vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97 — zur Einhebung und zwar: im ganzen XI. Bezirke, ferner in einzelnen Gebietstheilen des II., X., XII., XIII. und XVI. bis XIX. Bezirkes.

Die Hausclassensteuer wurde in den Jahren 1892 und 1893 nach dem im Hausclassensteuer-Tarif festgesetzten Ausmaße für einzelne Häuser, welche in den zum X., XI. und XIII. Bezirke einverleibten Gebietstheilen liegen, vorgeschrieben.

Das Ausmaß der staatlichen Personalsteuern blieb unverändert.

Mit Gesetz vom 23. Jänner 1892 R. G. Bl. Nr. 26 wurde das Ausmaß der staatlichen Verzugszinsen für je 100 fl. der rückständigen Staatssteuer und für jeden Tag auf 1.3 Kreuzer herabgesetzt. Diese Ermäßigung trat 45 Tage nach Ablauf der im Reichsgesetzblatte vom 4. Februar 1892 erfolgten Publicierung d. i. vom 21. März 1892 an in Kraft.

Das Ausmaß der Landes-Umlagen blieb während der fünfjährigen Verwaltungs-Periode wie in den Vorjahren unverändert und zwar betrug die Umlage bei der

Grundsteuer	20%	der gesammten Staatssteuer.
Hauszinssteuer	20%	
5%igen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude (für jene Gebäude, welche von der Hauszinssteuer sammt Landeszuschlägen befreit sind)	25%	
Erwerb- und Einkommensteuer	15%	

Hievon entfiel bei jeder Steuergattung 1% auf den Grundentlastungs-Zuschlag, der Rest auf den Landeserfordernis-Beitrag.

Das Ausmaß der Gemeinde-Umlagen blieb in den Jahren 1889 bis 1891 unverändert. Vom Jahre 1892 an wurden die Gemeinde-Umlagen in Ausführung des § 52 k des Gemeindestatutes auf alle Gattungen der directen landesfürstlichen Steuern gleichmäßig umgelegt.

Der Gemeinde-Zuschlag betrug

	in den Jahren 1889—1891		in den Jahren 1892—1893	
bei der Grundsteuer	25%	der staatlichen Steuer		21% der gesammten Staatssteuer.
„ „ Hauszinssteuer	24%			
„ „ 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude (für jene Gebäude, welche von der Hauszinssteuer sammt Landes- und Communal-Zuschlag ganz oder theilweise befreit sind)	30%			
„ „ Erwerb- und Einkommensteuer	30%	der ordentlichen staatlichen Steuer		

Die Umlage auf den Mietzins betrug

in den Jahren	für Gemeindezwecke	für Volksschulzwecke	im ganzen	
1889—1891	6 kr.	$3^1/_4$ kr.	$9^1/_4$ kr.	vom Zinsgulden
1892—1893	$4^3/_4$ „	$4^1/_2$ „	$9^1/_4$ „	vom Zinsgulden

Der Militär-Einquartierungsbeitrag war in den Jahren 1889 bis 1891 $^2/_{10}$ %, in den Jahren 1892 und 1893 $^1/_{10}$ % des steuerpflichtigen Zinsertrages.

Die Canalräumungsgebüren wurden in den Jahren 1890 bis 1893 nach einem auf Grund des richtiggestellten Jahreszinses scalamäßig gegliederten Tarife eingehoben, dessen Sätze gegenüber den früher üblichen Sätzen um 10 % ermäßigt erscheinen.

Das Ausmaß der Verzugszinsen für rückständige Communal-Zuschläge, Zins- und Schulkreuzer blieb unverändert und betrug 1·5 Kreuzer für je 100 fl. per Tag.

An Executionsgebüren wurden vom Tage der Zustellung der Executions-Vollete bis zur Einzahlung des Rückstandes für die ersten sieben Tage je 5 kr. und für die weiteren sieben Tage je 10 kr. eingehoben.

Die Höhe der Gewölbewachbeiträge, welche nur im I. Gemeindebezirke von den Gewölbebesitzern zur Einhebung gelangen, wird durch einen nach der Gattung der Gewerbebetriebe gegliederten Tarif festgesetzt.

Der Handelskammerbeitrag blieb unverändert, und betrug bei der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerksbetrieben 3 %, bei der Einkommensteuer 1·5 % der ordentlichen Staatssteuer.

Das Ausmaß des Gewerbeschul-Beitrages (nur zur Erwerbsteuer) war im Jahre

1889	4 %	von der ordentlichen Staatssteuer.
1890	5·5 %	von der ordentlichen Staatssteuer.
1891	6 %	von der ordentlichen Staatssteuer.
1892	6 %	von der ordentlichen Staatssteuer.
1893	4 %	„ „ gesammten „

Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass die einzelnen Curien die Umlegung der Zuschläge zu den Personalsteuern nicht mehr auf die ordentlichen Staatssteuern, sondern mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Steuerreform auf die gesammten Staatssteuern vornehmen. (Bei der Handels- und Gewerbekammer geschieht dies vom Jahre 1894 an.)

Das vorgeschriebene Mietzinserträgnis betrug:

im Jahre			zusammen Gulden ö. W.
1889	im ehemaligen Gemeindegebiete		64,631.077·72
1890	„ „ „		65,718.183·31
	im ehemaligen Gemeindegebiete	in den einverleibten Vororten	
	Gulden österreichischer Währung		
1891	66,566.844·57	18,412.155·—	84,978.999·57
im erweiterten Gemeindegebiete, und zwar unterliegend der			
	$26^2/_3$ %igen	20 %igen	
	Hauszinssteuer		
1892	81,954.250·13	4,577.675·77	86,531.925·90
1893	83,797.844·62	4,703.043·33	88,500.887·95

Wegen Wohnungsleerstehungen und Demolierung von Gebäuden wurden (mit Einschluss von Landes- und Gemeindezuschlägen und von Zins- und Schulkreuzern) abgeschrieben

im Jahre	von der Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	von der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude
	Gulden österreichischer Währung	
1889	963.238·63	77.211·27
1890	995.132·77	76.493·42
1891	803.308·59	73.483·02
1892	1,032.237·81	81.646·62
1893	1,129.197·88	81.688·49

und zwar wurden aus diesem Titel

pro	1889	1890	1891	1892	1893
	Gulden österreichischer Währung				
von der vorgeschriebenen Staatssteuer per . .	9,642.650·29	9,636.311·57	9,544.900·19	12,217.743·91	12,513 715·34
ein Betrag von . . .	477.731·82	499.868·43	388.276·35	502.739·38	552.034·06
von den vorgeschriebenen Landesumlagen per.	2,620.611·07	2,669.883·99	2,712.163·21	3,657.118·33	3,795.930·59
ein Betrag von . . .	127.099·51	129.082·08	110.551·73	140.899·16	151.803·76
und von den Gemeindeumlagen (incl. Zins- und Schulkreuzer) per	9,401.989·87	9,567.091·48	9,703.197·51	12,320.436·65	12,692.686·74
ein Betrag von . . .	435.618·57	442.675·68	377.963·53	470.245·89	507.048·55

in Abschreibung gebracht.

Für die in Wien domicilierenden Gesandten und deren Gefolge wurden auf Grund des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 24. December 1850 die Zins- und Schulkreuzer von ihrer Wohnungsmiete in Abfall gebracht, und zwar:

im Jahre	1889	im Betrage von fl.	18.217·61
„ „	1890	„ „ „ „	17.151·44
„ „	1891	„ „ „ „	18.506·11
„ „	1892	„ „ „ „	18.248·63
„ „	1893	„ „ „ „	14.576·17

Die hier ausgewiesenen Beträge für die Jahre 1889 bis 1891 sind in den vorausgehenden Ziffern nicht enthalten, wohl aber jene pro 1892 und 1893.

Das Erträgnis der Staatssteuern in den einzelnen Jahren war Folgendes:

	1889	1890	1891
	Gulden österreichischer Währung		
an Grundsteuer	29.302·26	29.246·37	29.984·25.5
„ Hauszinssteuer	8,358.236·39	8,333.567·34	8,260.806·95
„ 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	902.986·74.5	973.946·03.5	987.659·47.5
„ Hausclassensteuer	—	—	—
„ Erwerbsteuer	2,477.737·75.5	2,495.225·28.5	2,603.769·88
„ Einkommensteuer	7,655.006·31	8,037.089·13	9,285.798·58.5
zusammen . .	19,423.269·46	19,869.074·13	21,168.019·14.5

Weiters wurden für Rechnung des Staates eingehoben:	1889	1890	1891
	Gulden österreichischer Währung		
Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern	76.390·41	86.211·54	90.045·18.5
Strafen wegen Entziehung der Steuerpflicht, nicht erfolgter Überreichung der Steuerbekenntnisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens	21.073·98.5	16.043·24.5	9.230·22.5
Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	628·—	366·35	396·40
Taxen für Gewerbe-Anmeldungen, Firma-Protokollierungen	6.764·86	6.584·50	7.688·39
Executionskosten	—	—	—
Der Gesammtertrag an staatlichen Steuern stellt sich somit auf	19,528.126·71.5	19,978.279·79.5	21,275.379·34.5

	1892	1893
	Gulden österreichischer Währung	
an Grundsteuer	129.783·07	130.470·71.5
„ Hauszinssteuer	10,482.682·41.5	10,662.301·41.5
„ 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,257.667·61.5	1,307.134·53.5
„ Hausclassensteuer	979·50	858·56
„ Erwerbssteuer	3,141.014·32	3,269.551·49
„ Einkommensteuer	9,535.803·87.5	10,154.635·35.5
zusammen	24,547.930·79.5	25,524.952·07
Weiters wurden für Rechnung des Staates eingehoben:		
Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern	93.669·73.5	94.139·83.5
Strafen wegen Entziehung der Steuerpflicht, nicht erfolgter Überreichung der Steuerbekenntnisse, Verheimlichung des Mietzinses und des Einkommens	21.712·82	22.428·—.5
Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters	857·69	997·34
Taxen für Gewerbe-Anmeldungen, Firmaprotokollierungen	6.644·54.5	9.965·27
Executionskosten	6.849·45	1.669·01.5
Der Gesammtertrag an staatlichen Steuern stellt sich somit auf	24,677.665·03.5	25,654.151.53·5

Die ausgewiesenen Executionskosten betreffen die zur Zeit der Vorortecinverleibung ausständig gewesenen und erst in den Jahren 1892 und 1893 bezahlten Executionsgebüren. Die bedeutende Mehreinnahme im Jahre 1891, und zwar in der Einkommensteuer, ist einerseits durch die höheren Steuervorschreibungen bedingt, anderseits durch den Umstand zu erklären, dass einige hochbesteuerte Contribuenten, welche sonst die vierte Rate regelmäßig im Jänner des folgenden Jahres einzahlten, diese Rate ausnahmsweise noch im December 1891 beglichen. Seit dem Jahre 1892 ist auch der Steuerertrag der einverleibten Gebiete unter den Empfängen enthalten.

An Landesumlagen gelangten zur Einzahlung:

	1889	1890	1891	1892	1893
	in Gulden österr. Währung				
bei der Grundsteuer . .	5.865·59	5.863·—	5.978·77.5	25.924·50.5	26.096·58.5
„ „ Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	2,493.701·53	2,565.302·95	2,587.882·12	3,451.799·57.5	3,584.346·70
„ der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	77.711·04	80.725·71	78.501·41	73.350·57	67.979·08
„ der Hausclassensteuer	—	—	—	272·66	254·09
„ „ Erwerbsteuer . .	370.230·15.5	372.853·87	389.125·81	468.617·43	487.706·42.5
„ „ Einkommensteuer	1,186.152·71	1,261.258·69.5	1,452.876·14	1,471.989·26	1,553.340·31.5
zusammen . .	4,133.661·02.5	4,286.004·22.5	4,514.364·25.5	5,491.954·—	5,719.723·19.5

Die Zuschläge zur Grundsteuer erhöhten sich vom Jahre 1892 an in demselben Verhältnisse wie die staatliche Grundsteuer infolge der Einverleibung von zahlreichen ertragsfähigen Grundflächen. Bei der Landesumlage zur 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude zeigt sich vom Jahre 1891 an ein jährlich zunehmender Ausfall, welcher sich durch den Eintritt der auf Stadterweiterungsgründen gebauten und von der Hauszinssteuer und allen Zuschlägen befreiten Häuser in die Hauszinssteuerpflicht erklärt, da im Laufe der Steuerfreiheit die Landesumlage von der bemessenen 5%igen Steuer für hauszinssteuerfreie Gebäude berechnet und entrichtet wurde.

An städtischen Steuerzuschlägen wurden einbezahlt

	1889	1890	1891	1892	1893
	in Gulden österr. Währung				
bei der Grundsteuer	7.327·27	7.312·91	7.490·53	28.652·63.5	27.555·—
„ „ Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude . . .	3,338.957·19	3,459.848·52.5	3,526.283·76.5	3,966.752·36.5	4.072.080·89.5
„ der 5%igen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude	25.204·15	23.836·43	20.536·45	10.036·06	5.714·43
„ der Hausclassensteuer	—	—	—	302·93	266·27
„ der Erwerbsteuer	384.650·64	387.219·44	403.906·87.5	617.747·31.5	669.399·37.5
„ „ Einkommensteuer	1,198.177·49	1,275.528·12	1,466.225·87.5	1,929.423·58	2,151.780·51
zusammen . .	4,954.316·74	5,153.745·42.5	5,424.443·49.5	6,552.914·88.5	6,926.796·48
an Umlagen auf den Mietzins (Zins- und Schulkreuzer) . . .	5,839.207·26	6,001.612·29	5,970.683·99	7,934.201·24.5	8,142.772·29.5
im ganzen . .	10,793.524·—	11,155.357·71.5	11,395.127·48.5	14,487.116·13	15,069.568·77.5

Von diesen Beträgen wurden im Jahre 1892: 5653 fl. 40 kr. und 1893: 813 fl. 46 kr. an Rückständen aus der Zeit vor der Vororte-Einverleibung für Rechnung der Gemeinde Inzersdorf eingehoben und an die Vorstehung dieser Gemeinde in Abfuhr gebracht.

Bei den Gemeindezuschlägen ergibt sich demnach eine alljährlich steigende Mehreinnahme. Das im Jahre 1892 erzielte höhere Erträgnis ist theilweise der Erweiterung des Einhebungsgebietes zuzuschreiben; ein Vergleich mit dem Erträgnisse des Jahres 1891 läſst annähernd den finanziellen Effect der Vororte-Einverleibung — soweit es sich um die städtischen Steuerumlagen handelt — erkennen.

Die Erhöhung des Zuschlages bei der Grundsteuer und die stete Abnahme des Zuschlages zur 5%-igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude werden durch den schon bei den Landesumlagen erläuterten Umstand bedingt.

Außer den vorangeführten Umlagen wurden

	1892	1893
an Bezirks-Straßen-Concurrenzbeitrag . .	28.003 fl. 38 kr.	3.870 fl. 47 kr.
an Bezirksschulfondsbeitrag	74.035 „ 74 „	11.903 „ 67 „

eingezahlt.

Diese Fondszuschläge treffen nur die bis zum Jahre 1891 in den vereinigten Vorortegemeinden vorgeschriebenen Steuern, daher im Jahre 1892 noch größere aus dem Vorjahre herrührende Rückstände zur Einhebung gelangten, während im Jahre 1893 infolge Abnahme dieser Rückstände eine bedeutend geringere Einzahlung erfolgte.

Diese Fondsbeiträge flossen der Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der mit ihr vereinigten Vororte zu.

Die Verzugszinsen für rückständige städtische Steuerzuschäge und Umlagen auf den Mietzins betrugen im Jahre 1889: 21.165·50 fl., 1890: 28.196·92 fl., 1891: 22.610·10 fl., 1892: 28.708·48·5 fl. und 1893: 32.653·50·5 fl.

An Executionsgebüren (mit Ausschluſs der Pfändungs- und Feilbietungskosten) wurden im Jahre 1889: 63.624·71 fl., 1890: 61.702·70 fl., 1891: 65.613·17 fl., 1892: 85.060·98·5 fl. und 1893: 93.826·53·5 fl. eingehoben.

Die Zunahme des Ertrages an Zinsen ist durch den Zuwachs an Steuerträgern begründet; ebenso die Zunahme der Executionsgebüren.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden von der Gemeinde jene Beiträge eingehoben, welche auch unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen sind folgende:

	1889	1890	1891	1892	1893
	in Gulden österr. Währung				
Militär-Einquartierungsbeiträge	126.253·13	129.764·59	129.095·87	84.692·67	88.259·19
Canalräumungsgebüren	205.434·97	184.892·09	181.392·01	219.040·07	237.255·87
Wasserbezugsgebüren für den normalen Hausbedarf	636.785·02	670.399·15	666.897·48	662.805·28	689.575·56

Das Sinken des Ertrages an Militär-Einquartierungsbeiträgen in den beiden letzten Jahren trotz der Einverleibung der Vororte erscheint durch die bereits erwähnte Herabsetzung des percentuellen Ausmaßes ($^1/_{10}$ % gegenüber $^2/_{10}$ % in den früheren Jahren) bedingt.

Ebenso ist die Abnahme des Ertrages der Canalräumungsgebüren in den Jahren 1890 und 1891 gegenüber jenem des Jahres 1889 auf die Reducierung des Tarifes, welcher der Bemessung dieser Gebür zu Grunde gelegt wird, zurückzuführen.

Die Einnahme an Wasserbezugsgebüren unterlag unbedeutenden Schwankungen Die hier ausgewiesenen, beim städtischen Steueramte eingezahlten Wasserbezugsgebüren betreffen nur den normalen Hausbedarf. Zur Beurtheilung des gesammten Ertrages der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung wären noch die bei der städtischen Hauptcasse in Verrechnung stehenden Gebüren und zwar für den Mehrverbrauch, für den außergewöhnlichen und industriellen Bedarf ꝛc. zu berücksichtigen.

Die Summe aller vorangeführten, beim städtischen Steueramte eingezahlten Gemeinde-Beiträge bezifferte sich, im Jahre 1889 mit 11,846.787 fl. 33 kr., 1890 mit 12,230.313 fl. 16.$_5$ kr., 1891 mit 12,460.736 fl. 11.$_5$ kr., 1892 mit 15,669.462 fl. 74 kr. und 1893 mit 16,226.913 fl. 57.$_5$ kr.

Die Einnahme an Handels- und Gewerbekammerbeiträgen betrug

	1889	1890	1891	1892	1893
			in Gulden österr. Währung		
bei der Erwerbsteuer	36.460·39	36.957·86.$_5$	38.644·90	47.551·02.$_5$	49.237·80.$_5$
„ „ Einkommensteuer	46.469·50	49.495·74	58.666·57	60.172·38	62.953·39
zusammen	82.929·89	86.453·60.$_5$	97.311·47	107.723·40.$_5$	112.191·19.$_5$

Die jährliche Erhöhung dieser Einnahme ist durch die steigende Vorschreibung der staatlichen Erwerb- und Einkommensteuer begründet.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden zur Erwerbsteuer an Beiträgen im Jahre 1889: 51.446 fl. 24.$_5$ kr., 1890: 63.085 fl. 96.$_5$ kr., 1891: 74.327 fl. 74.$_5$ kr., 1892: 94.211 fl. 89.$_5$ kr. und 1893: 117.608 fl. 35 kr. eingehoben.

Die stetige Erhöhung des percentuellen Ausmaßes des Gewerbeschulbeitrages und die Vermehrung der Erwerbsteuer-Contribuenten führte die aus den vorstehend angeführten Ziffern ersichtliche Steigerung des Ertrages herbei.

Die Summe der Beiträge zur Erhaltung der Gewölbewache im I. Bezirke betrug im Jahre 1889: 59.769 fl. 7 kr., 1890: 59.464 fl. 91 kr., 1891: 59.528 fl. 63 kr., 1892: 59.960 fl. 16 kr. und 1893: 61.222 fl. 16 kr..

An Commissionsgebüren für die Intervention staatlicher Beamten gelangten im Jahre 1889: 101 fl. 85 kr., 1890: 16 fl. 80 kr., 1891: 43 fl. 5 kr., 1892: 51 fl. 45 kr. und 1893: 137 fl. 55 kr. zur Einhebung.

Die Gesammtleistung der Bevölkerung Wiens an directen Steuern, Steuerzuschlägen, städtischen Umlagen auf den Mietzins sammt den Militär-Einquartierungs- und Gewölbwachbeiträgen, dann an Canalräumungs- und Wasserbezugsgebüren (für den normalen Hausbedarf), ferner an Strafen, Taxen für Gewerbe-Anmeldung und Firmaprotokollierung, Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, Executionsgebüren und Verzugszinsen, endlich pro 1892 und 1893 an staatlichen Executionskosten und an Beiträgen zu den ehemaligen Bezirksstraßen- und Bezirksschulfonden erscheint, insoweit die Zahlung beim städtischen Steueramte erfolgte, für das Berichtsquinquennium in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Sie betrug an:	1889	1890	1891
		Gulden	
Grundsteuer [1] [2]	43.163·09	42.849·07	43.944·70
Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude [2] [3]	14,229.327·71	14,403.145·52·5	14,408.589·81.5
5%ige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude [2] [4]	1,007.657·48·5	1,081.924·06·5	1,088.471·78·5
Hausclassensteuer	—	—	—
Erwerbsteuer [2] [4]	3,430.784·18	3,461.240·05·5	3,619.455·48
Einkommensteuer [2] [5]	10,124.440·21	10,668.326·72	12,313.630·85
an Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren zusammen	28,835.372·67·5	29,657.485·43·5	31,474.092·63
an Umlagen auf den Mietzins und zwar an:			
Zinskreuzern	3,787.593·90	3,892.937·70	3,872.876·10
Schulkreuzern	2,051.613·36	2,108.674·59	2,097.807·89
zusammen	5,839.207·26	6,001.612·29	5,970.683·99
ferner an:			
Militär-Einquartierungsbeiträgen	126.253·13	129.764·59	129.095·87
Canalräumungsgebüren	205.434·97	184.892·09	181.392·01
Wasserbezugsgebüren für den normalen Hausbedarf	636.785·02	670.399·15	666.897·48
Gewölbewachebeiträgen	59.769·07	59.464·91	59.528·63
zusammen	1,028.242·19	1,044.520·74	1,036.913.99
die gesammte Einzahlung betrug somit	35,702.822·12·5	36,703.618·46·5	38,481.690·61

	1892	1893
	Gulden	
Grundsteuer	187.876·02·5	185.904·11
Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	18,022.277·01·5	18,379.723·55·5
5%ige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,343.671·55·5	1,383.497·47
Hausclassensteuer	1.564·41	1.384·33
Erwerbsteuer	4,515.376·51	4,739.512·48
Einkommensteuer	13,069.563·74·5	13,982.840·54
an Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebüren zusammen	37,140.329·26	38,672.862·48·5
an Umlagen auf den Mietzins und zwar an:		
Zinskreuzern	4,161.849·28	4,185.052·55
Schulkreuzern	3,772.351·96·5	3,957.719·74·5
zusammen	7,934.201·24·5	8,142.772·29·5
ferner an:		
Militär-Einquartierungsbeiträgen	84.692·67	88.259·19
Canalräumungsgebüren	219.040·07	237.255·87
Wasserbezugsgebüren für d. normalen Hausbedarf	662.805·28	689.575·56
Gewölbewachebeiträgen	59.960·16	61.222·16
zusammen	1,026.498·18	1,076.312·78
die gesammte Einzahlung betrug somit	46,101.028·68·5	47,891.947·56

[1]) Mit Einschluss der Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.
[2]) Mit Einschluss von Verzugszinsen und Executionsgebüren.
[3]) Mit Einschluss von Strafbeträgen und Commissionsgebüren.
[4]) Mit Einschluss von Strafbeträgen.
[5]) Mit Einschluss von Strafbeträgen, Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungs-Taxen.

An den oben angeführten Gesammteingängen an Staatssteuern sammt Staatsgebüren, Fondszuschlägen und den städtischen Verzugszinsen und Executionsgebüren participierten

	1889	1890	1891
		Gulden	
der Staat mit	19,528.126·71.5	19,978.279·79·5	21,275.379·34·5
das Land „	4,133.661·02·5	4,286.004·22·5	4,514.364·25·5
die Commune mit	5,039.106·95	5,243.645·04·5	5,512.666·76·5
die übrigen Participienten . .	134.376·13·5	149.539·57	171.639·21·5

	1892	1893
	Gulden	
der Staat mit	24,677.665·03·5	25,654.151·53·5
das Land „	5,491.954·—	5,719.723·19·5
die Commune mit	6,666.684·35·5	7,053.276·52
die übrigen Participienten	201.935·30	229.799·54·5

oder in Procenten ausgedrückt:

	1889	1890	1891	1892	1893
			Procent		
der Staat mit	67·72	67·36	67·60	66·63	66·36
das Land „	14·34	14·45	14·34	14·83	14·80
die Commune mit	17·47	17·68	17·51	18·00	18·25
die übrigen Participienten mit .	0·47	0·51	0·55	0·54	0·59

Von der in der voranstehenden Zusammenstellung ausgewiesenen Gesammteinnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Verzugszinsen und Executionsgebüren entfielen:

	1889	1890	1891	1892	1893
auf die Grundsteuer . .	0·15%	0·14%	0·14%	0·43%	0·40%
„ „ Gebäudesteuern .	67·14%	66·94%	64·69%	60·12%	58·29%
„ „ Erwerbsteuer . .	8·79%	8·46%	8·42%	10·37%	10·68%
„ „ Einkommensteuer .	23·92%	24·46%	26·75%	29·08%	30·63%

In den Jahren 1892 und 1893 ergibt sich bei den Gebäudesteuern eine Abnahme, bei den Personalsteuern dagegen eine Erhöhung des Antheilprocentes, worin die früher erwähnte gleichmäßige Höhe der Gemeindezuschläge zum Ausdruck kommt.

Von der Einnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Zins- und Schulkreuzern entfielen

	1889	1890	1891	1892	1893
auf Steuerzuschläge . . .	46·32%	46·63%	48·1%	45·66%	46·42%
„ Zins- und Schulkreuzer	53·68%	53·37%	51·9%	54·34%	53·58%

B. Verzehrungssteuer.

Die Grundlage für die Einhebung der Verzehrungssteuer in Wien bildet das Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1890 „wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linien-Verzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien." Die Verhandlungen, welche der Schaffung dieses Gesetzes vorangegangen sind, wurden mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang derselben mit jenen bezüglich der Einverleibung der Vorortegemeinden in diesem Verwaltungsberichte in dem Abschnitte I „Gemeindegebiet" dargestellt. Das Gesetz vom 10. Mai 1890 ist, der im § 6 desselben enthaltenen Bestimmung gemäß, am 21. December 1891 in Wirksamkeit getreten, nämlich ein Jahr nach dem Zeitpunkte, in welchem durch Publication des neuen Gemeindestatutes für Wien die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge zu der Linienverzehrungssteuer in dem neuen Verzehrungssteuergebiete giltig festgestellt worden ist.

Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Die Einnahmen, welche die Gemeinde aus der Linienverzehrungssteuer bezieht, bestehen in den communalen Zuschlägen zu dieser Staatssteuer. Nachdem das neue Wiener Linien-Verzehrungssteuergesetz mit 21. December 1891 in Wirksamkeit zu treten hatte, war die Nothwendigkeit vorhanden, dass seitens der Gemeinde Wien ein Beschluss hinsichtlich der Höhe der Gemeindezuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer gefasst werde. Der Gemeinderath beschäftigte sich demnach auch noch im November 1891 mit dieser Frage und beschloss nach längerer Debatte über die vom Stadtrathe gestellten Anträge am 27. November 1891, den städtischen Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer auf sämmtliche dieser Steuer unterworfenen Artikel mit Ausnahme von Bier mit 30% der staatlichen Steuer festzusetzen. Hinsichtlich des Communalzuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für Bier beschloss der Gemeinderath, denselben mit 100% der staatlichen Steuer festzusetzen. Da dieser Zuschlag mit Rücksicht auf die Überschreitung von 30% der Staatssteuer nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes für Wien nur kraft eines Landesgesetzes normiert werden konnte, leitete der Bürgermeister diesen Beschluss des Gemeinderathes an den niederösterreichischen Landesausschuss behufs Einleitung der parlamentarischen Behandlung in der nächsten Landtagssession. Vom niederösterreichischen Landtage wurde der vom Bürgermeister diesfalls vorgelegte Gesetzentwurf genehmigt; am 20. December 1891 wurde das Gesetz vom 19. December 1891 wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, „betreffend die Einhebung eines 100%igen städtischen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage" im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum unter der Enns publiciert.

Communale Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten. Durch die seitens der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection gegebene Anregung, eine Änderung in der Berechnung der communalen Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten (nach Hektolitergraden und nicht nach Hektolitern) vorzunehmen, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, auch bezüglich dieser Steuerabgabe im Gemeinderathe Beschluss zu fassen.

Am 1. December 1891 wurde nach dem Antrage des Stadtrathes beschlossen, anstatt der auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Jänner 1886 bisher eingehobenen städtischen Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten von 2 fl. 20 kr. per Hektoliter ohne Unterschied der Qualität eine communale Abgabe von 8 kr. per

Hektolitergrad, gleich einem Liter Alkohol bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt sich mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erheben läßt, und von 8 fl. für jeden Hektoliter bei jenen gebrannten Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt nicht mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, einzuheben und zwar bei Einfuhr dieser gebrannten geistigen Flüssigkeiten in das Wiener Linien-Verzehrungssteuergebiet oder bei der Erzeugung derselben innerhalb des Verzehrungssteuergebietes.

Ein auf Basis dieser Steuersätze ausgearbeiteter, die erforderlichen Detailbestimmungen bezüglich Steuerrückvergütung, Steuerfreiheit und Einhebungsmodalitäten enthaltender Entwurf eines Landesgesetzes wurde behufs Erwirkung des erforderlichen Landesgesetzes an den Landtag geleitet.

Das diesbezügliche Landesgesetz vom 19. December 1891, wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, „betreffend die Einhebung einer communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten" wurde am 20. December 1891 im Landes- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum unter der Enns Nr. 59 publiciert.

Der Reinertrag der städtischen Zuschläge zur staatlichen Linienverzehrungssteuer, dann der communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten war:

im Jahre	1889	fl. 1,527.251·27.5
„ „	1890	„ 1,581.075·59
„ „	1891	„ 1,583.604·62
„ „	1892	„ 4,548.184·14
„ „	1893	„ 4,452.765·10

wobei zu bemerken ist, dass das Erträgnis des Jahres 1892 aus dem Grunde sich höher stellte, als jenes pro 1893, weil im erstgenannten Jahre die Nachsteuer für die am 21. December 1891, als dem Tage der Wirksamkeit des neuen Verzehrungssteuergesetzes, in dem neu einbezogenen Verzehrungssteuergebiete vorhandenen Vorräthe an verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln zur Einzahlung gelangte.

Nähere Details über die Steuerverhältnisse der Stadt Wien sind im Abschnitte „Steuern und Regalien" der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthalten.